

# § 170 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

---

## Zweiter Abschnitt – Prüfung des Jahresabschlusses -> Zweiter Unterabschnitt – Prüfung durch den Aufsichtsrat

**Titel:** Aktiengesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AktG

**Gliederungs-Nr.:** 4121-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 170 AktG – Vorlage an den Aufsichtsrat

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie bei Mutterunternehmen ( § 290 Abs. 1 , 2 des Handelsgesetzbuchs ) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. <sup>3</sup>Nach Satz 1 vorzulegen sind auch der gesonderte nichtfinanzielle Bericht ( § 289b des Handelsgesetzbuchs ) und der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht ( § 315b des Handelsgesetzbuchs ), sofern sie erstellt wurden.

(2) <sup>1</sup>Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. <sup>2</sup>Der Vorschlag ist, sofern er keine abweichende Gliederung bedingt, wie folgt zu gliedern:

1. Verteilung an die Aktionäre .....
2. Einstellung in Gewinnrücklagen .....
3. Gewinnvortrag .....
4. Bilanzgewinn .....

(3) <sup>1</sup>Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. <sup>2</sup>Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses zu übermitteln.